

Bewerbungs- und Vertragsbedingungen

I. Bewerbungsbedingungen

Vergabestelle

1. Vergabestelle ist das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA), Riebeckplatz 9, 06110 Halle/Saale. Die Vergabestelle verfährt nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte - (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO), deren Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Zusätzliche sachdienliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen erteilt ausschließlich die Vergabestelle.

Bei technischen Fragen zur e-Vergabe wenden Sie sich direkt an den IT-Support der eVergabe.de GmbH. Hilfe erhalten Sie über das [Kontaktformular](#) oder auch telefonisch unter +49 351 41093-1400.

Fragen zur Ausschreibung und Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen

2. Bieter, die über die e-Vergabe am Verfahren teilnehmen, werden aktiv über etwaige Bieterfragen und Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (einschl. der Leistungsbeschreibung) und/oder sonstige das Verfahren betreffende Informationen informiert.

Bieter, die nicht am elektronischen Verfahren über die e-Vergabe teilnehmen, stehen die Vergabeunterlagen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Ausschreibungsseite der e-Vergabe zum Download zur Verfügung. Die Interessenten der Ausschreibung werden verpflichtet, sich regelmäßig bis zum Ablauf der Angebotsfrist zu informieren, inwieweit Änderungen/Ergänzungen oder zusätzliche Informationen zum Vergabeverfahren veröffentlicht wurden.

Angebotsabgabe

3. Die Abgabe des Angebots erfolgt elektronisch über eVergabe.de oder in Papierform. Das Angebot ist auf Basis der bereitgestellten Angebotsformulare zu erstellen. Angebote und die mit ihnen einzureichenden Formulare müssen zwingend eindeutige Angaben über den Bieter als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma, Adresse, Name der handelnden Person).

- a. elektronische Angebotsabgabe

Die Abgabe eines Angebotes erfolgt in Textform nach § 126b1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. digitaler Signatur über die eVergabe.de.

Die Nutzung der e-Vergabe ist kostenfrei. Zur Übersendung eines elektronischen Angebotes kann der von eVergabe.de bereitgestellten "evergabe Manager" genutzt werden.

Weitere Informationen zu den Nutzungsvoraussetzungen der e-Vergabe und zu den Ersten Schritten erhalten Sie unter: <http://www.evergabe.de>

b. Angebotsabgabe in Papierform

Das postalische, handschriftlich unterschriebene, Angebot ist zu richten an:

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung
Sachsen Anhalt (LISA)
Vergabestelle
Riebeckplatz 9
06110 Halle/Saale

Rücknahme eines Angebotes

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder durch Telegramm/Telefax oder in sonstiger unverschlossener Form zurückgezogen werden. Ein Angebotsrückzug in der e-Vergabe ist möglich.

Berichtigung/Änderung eines Angebotes

5. Berichtigungen und Änderungen eines in Papierform eingereichten Angebotes erfolgen analog der Regelungen unter Nr. 3b. Sollten Berichtigungen/Änderungen an einem über die e-Vergabe eingereichten Angebotes erforderlich sein, ziehen Sie zunächst Ihr bereits eingereichtes Angebot zurück und reichen Sie es erneut ein.

Fristen

6. Für die Fristen sind die Angaben in der "Angebotsaufforderung" maßgeblich.

- Bieterfragen:

Fragen zu den Vergabeunterlagen sollen bis zu der in der Angebotsaufforderung stehenden Frist elektronisch über die e-Vergabe oder schriftlich an die Vergabestelle gestellt werden. Weiterhin können Sie Ihre Bieterfragen postalisch oder elektronisch an die in der Angebotsaufforderung aufgeführten Kontaktdaten senden.

Die Information über eingegangene Bieterfragen erfolgt gemäß Nr. 2 der Bewerbungsbedingungen.

- Angebotsfrist:

Das Angebot muss bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die e-Vergabe oder beim Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA), Riebeckplatz 9,

06110 Halle/Saale eingegangen sein. Es kann bis zu diesem Zeitpunkt berichtigt, geändert oder zurückgenommen werden.

- Bindefrist:
Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- Ausführungsfrist:
Die vertraglich vereinbarte Leistung muss zu der angegebenen Ausführungsfrist erbracht werden. Verzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und können nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden.

Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der Bieter die in der Angebotsaufforderung genannten Fristen an.

Angebot

7. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schrift- und Geschäftsverkehr mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung ist in deutscher Sprache zu führen.
8. Das Angebot muss die Brutto-Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und unterschrieben sein. Die Preise sind in Euro (€) anzugeben. Das Leistungsangebot ist unter Angabe der entsprechenden Preise aufzuschlüsseln. Die Umsatzsteuer ist mit Angabe des Umsatzsteuersatzes gesondert auszuweisen. Sofern keine Umsatzsteuer anfällt, ist dies im Angebot anzugeben. Sämtliche zum Angebot gehörenden Anlagen sind eindeutig zu kennzeichnen.
9. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig.
10. Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen: siehe Leistungsbeschreibung, Angebot
11. Für die Ausarbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster usw. gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Vergabestelle über. Die Vergabeunterlagen werden kostenlos abgegeben.
12. Nebenangebote sind grundsätzlich nicht zugelassen!
Für den Fall einer Zulassung gilt Folgendes:
 - Nebenangebote müssen als solche deutlich gekennzeichnet und in einer eigenen Anlage enthalten sein. Die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote muss an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle eingetragen werden.
 - Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.
 - Nebenangebote müssen alle Elemente umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlich sind.
13. Bietergemeinschaften haben in ihren Angeboten jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages

zu benennen. Jedes Mitglied hat dem gemeinsamen Angebot eine Erklärung zur Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten beizufügen. Zudem haben alle zu vertretenden Mitglieder die Bevollmächtigung des vertretenden Mitglieds zu erklären. Fehlen voran genannte Erklärungen und Bezeichnungen im Angebot, so sind diese spätestens vor Zuschlagserteilung beizubringen.

14. Die dem Angebot zwingend vorzulegenden Unterlagen und Nachweise bzw. die im Angebot zwingend vorzunehmenden Angaben, sind der Leistungsbeschreibung und der Angebotsvorlage zu entnehmen.
15. Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über die Unterrichtung der Bewerber und Bieter gemäß § 46 UVgO. Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhält, wird schriftlich verständigt.

Ferner stimmt der erfolgreiche Bieter unter den in § 46 Abs. 1 UVgO benannten Voraussetzungen der Veröffentlichung seines Namens zu. Sofern der erfolgreiche Bieter eine natürliche Person ist, kann er der Veröffentlichung seines Namens widersprechen. Der Widerspruch ist im Angebot zu erklären.

Sollten Sie bis zum Ablauf der Bindefrist keine Benachrichtigung von uns erhalten, ist der Auftrag einem anderen Bieter erteilt worden.

16. Unternehmen werden bei Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 oder 124 GWB vom Verfahren ausgeschlossen, sofern Nachweise zur Selbstreinigung nach § 125 GWB nicht vorliegen. § 31 UVgO bleibt unberührt.

Ferner werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nach § 33 Abs. 1 UVgO nicht erfüllen oder den Erfordernissen des § 42 UVgO nicht genügen, von der Wertung ausgeschlossen. Hierunter zählen insbesondere:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die geforderten Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- nicht zugelassene Nebenangebote.

Losaufteilung

17. Die Gesamtleistung bildet ein Los.

Zuschlagskriterien

18. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt. Die für eine entsprechende Wertung relevanten Kriterien sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Bei der Wertung der Preise wird auf die Brutto-Angebotssummen abgestellt.

Dies gilt auch für den Fall eines Angebotes eines im Ausland ansässigen Unternehmens, unabhängig von der Frage der persönlichen Steuerschuld und der Steuerschuldumkehr gemäß § 13b UStG im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens.

II. Vertragsbedingungen

Allgemeines

1. Bestandteile des Vertrages werden:

- bei IT-Beschaffungen die aktuell gültigen EVB-IT AGBen (aller Vertragstypen);
- die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers;
- das Angebot des Auftragnehmers;
- Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung;
- die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VOPR Nr. 30/53) in der jeweils gültigen Fassung sowie
- die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 128 Abs. 1 GWB in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;

Bei Widersprüchen zwischen Vergabeunterlagen und Angebot sind die Vergabeunterlagen maßgebend.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters werden nicht automatisch Vertragsbestandteil.
3. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform, die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
4. Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der jeweiligen Branche des Auftragnehmers entsprechen.
5. Über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen kann sich der Auftraggeber jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers unterrichten. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Vorhabens beteiligt werden, wahrnehmen kann.
6. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in elektronischer oder in Textform darauf hinzuweisen.

Nachunternehmereinsatzes

7. Der Auftragnehmer hat spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 14 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit nach § 11 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 13 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

9. Der Auftraggeber verpflichtet sich gem. § 5 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausbildungs- und Familienförderung sowie Entgeltgleichheit zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für einbezogene Nachunternehmer.
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jedem Nachauftragnehmer oder Verleiher schriftlich diese Verpflichtungen zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.
12. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

Rechnungslegung

13. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung auszustellen. Jede Rechnung und sonstiger Schriftverkehr hat die Auftragsnummer des Auftraggebers zu enthalten. Rechnungen über Teillieferungen werden nicht automatisch anerkannt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Erfüllung des Auftrages.
14. Bei Reparaturen sind die Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Der Rechnung sind Durchschriften der unterschriftlich anerkannten Stundenlohnzettel und dergl. beizufügen.
15. Die Rechnungslegung hat an die im Auftragsschreiben benannte Stelle des Auftraggebers zu erfolgen.

Zahlungen

16. Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B. Vorauszahlungen werden nicht gewährt. Abschlagszahlungen richten sich nach den Vorschriften des § 17 Nr. 2 VOL/B. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf die vom Auftragnehmer zu benennende Bankverbindung. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein.
17. Rechnungen und sonstiger Schriftverkehr ist/sind unter Angabe der Vergabenummer/ Aktenzeichens und des Namens der Ansprechpartner des Auftraggebers zu übermitteln / zu führen. Rechnungen ohne Angabe der Vergabenummer/Aktenzeichens und des Namens der Ansprechpartner des Auftraggebers gelten als nicht zugegangen. Rechnungen des Auftragnehmers sind an die Ansprechpartner des Auftraggebers, Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen Anhalt (LISA), Riebeckplatz 9, 06110 Halle/Saale oder elektronisch im PDF-Format an lisa-vergabestelle@sachsen-anhalt.de bzw. an die im Zuschlagsschreiben stehende E-Mail Adresse zu richten.
18. Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden vom 07. September 1993 (BGBl I 1993, S. 1554 ff.) dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

Nutzungsrechte

19. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das ausschließliche unbeschränkte Nutzungsrecht am Ergebnis und allen Teilergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87 b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Umgestaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen, ohne dass es einer ausdrücklichen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf. Die Ausübung des Rückrufs-rechts nach § 41 UrhG ist für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich Daten und Materialien (einschließlich Abbildungen, Fotos, Graphiken o.ä. unter ordnungsgemäßer Quellenangabe), zu deren Nutzung er berechtigt ist und für deren vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber der Auftragnehmer alle erforderlichen Rechte erworben und auf den Auftraggeber übertragen hat (bspw. Veröffentlichung). Soweit Ergebnisse vorgestellt werden, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Dateien und Dokumente zur weiteren Verwendung und Nutzung einschließlich der dafür erforderlichen Nutzungsrechte.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender Nutzungsrechte frei.

Datenschutz

20. Insofern personenbezogene Daten vom Auftragnehmer erhoben und weiterverarbeitet werden, die wesentlicher Bestandteil eines Auftrages sind, erfolgt die Anfertigung eines gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrages. Dies schließt auch das Erheben und Weiterverarbeiten personenbezogener Daten durch Dritte bzw. vom Auftragnehmer beauftragte Unternehmen mit ein. Die im Angebot bzw. der ggf. gesondert übersandten Eingabeliste enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach der Datenschutz Grundverordnung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie Art. 13 DSGVO. Auftragnehmer sind verpflichtet, die am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen. Im Falle der Nichtbeauftragung werden personenbezogenen Daten nach § 18 Abs. 1 lit. c AktO (Aktenordnung für die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt) für 5 Jahre, schriftlich in einer Akte aufbewahrt und dann vernichtet. Zusätzlich verweisen wir auf die Datenschutzinformationen des LISA: www.bildung-lsa.de/ds-lisa.pdf

Kündigung

21. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung, ganz oder teilweise, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB.
22. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur ein Anspruch auf Entgelt für die bereits erbrachten Leistungen zu. Im Übrigen gilt § 648 BGB.

Antikorruptionsklausel, Rücktritt vom Vertrag, Vertragsstrafe, Sanktionen

23. Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter Beschäftigten des Auftraggebers weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.

24. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinn der §§ 123 und 124 GWB – insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB- vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
25. Der Auftraggeber behält sich vor, Unternehmen bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen (Auftragssperre).
26. Tritt der Auftraggeber nach Nr. 24 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Auftragnehmer das dafür bereits gezahlte Entgelt dem Auftraggeber zurückzuerstatten.
27. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich die §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt.
28. Liegen wichtige Gründe nach Nr. 24 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber von seinem Rücktrittsrecht nach Nr. 26 ganz oder teilweise Gebrauch macht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, höchstens jedoch 10 vom Hundert des vereinbarten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 vom Hundert des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
29. Bei der Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit dem Unterauftragnehmer die in den Nr. 23 bis 28 enthaltenen Regelungen mit der Maßgabe zu vereinbaren, dass der Auftraggeber Begünstigter des Vertragsstrafeversprechens ist.
30. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 des Landesvergabegesetzes bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

Verpackung

31. Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die kostenlose Entsorgung der Verpackung ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Die Rücknahme von Versandverpackungen hat gemäß Verpackungsverordnung (VerpackV) zu erfolgen.

Ausführungsfristen

32. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Teillieferungen können nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden.

Annahme und Abnahme der Lieferung/Leistung

33. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung durch die Verwendungsstelle auf den Auftraggeber über. Die Lieferung oder Leistung hat vom Auftragnehmer ausschließlich an die im Auftrag angegebene Verwendungsstelle zu erfolgen.
34. Jeder Lieferung – auch Teillieferung – ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer des Auftraggebers, die Warenbezeichnung, den Einzelpreis und den Liefertag enthält.

Gewährleistung und Haftung

35. Abweichende Vereinbarungen zur Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers gemäß § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B sind ausgeschlossen. Es verbleibt bei den grundsätzlichen Regelungen zur Haftung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer haftet ohne Beschränkungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.
36. Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Leistungen. Entsprechen die Leistungen nicht dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bestimmen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall seine Leistung innerhalb der gesetzten Frist nachzubessern. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf der Frist nicht nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
37. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
38. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
39. Der Auftraggeber darf aufgrund des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers auch gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Vertrages ist ausgeschlossen.

Geheimhaltung

40. Der Auftragnehmer hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen und Geheimnisse Verschwiegenheit bewahren.
41. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zugeleiteten Akten, Vorgänge usw. sowie alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
42. Von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Handakten, Literatur, Zeichnungen oder sonstigen dienstlichen Schriftstücken, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers

oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Personenbezogene Daten des Auftraggeber (E-Mailadressen, Telefonnummern, Ansprechpartner) sind zu löschen und dürfen für keine weiteren Vertragsanbahnungen, Produktinformationen bzw. Weitergabe an Dritte verwendet werden.

Vertragsänderungen und -ergänzungen

43. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform gemäß § 126 bzw. § 126 b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

44. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers in Halle(Saale).